



Stiftungsurkunde

mit

Satzung

Stiftungsurkunde

Beschluss Stiftungsversammlung am 04. Mai 2011

Wir, die Unterzeichneten Stifterinnen und Stifter errichten hiermit die rechtsfähige Bürgerstiftung Osnabrück mit Sitz in Osnabrück und geben der Stiftung die nachstehende Satzung. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 120.000,00 DM.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, von mildtätigen Zwecken, der Völkerverständigung, der interkulturellen Beziehungen und des Umweltschutzes in der Stadt Osnabrück und der Region bzw. in Bezug auf diese zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

Organe der Stiftung sind

1. die Stiftungsversammlung,
2. der Stiftungsrat,
3. der Vorstand.

Erste Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die Unterzeichneten Stifterinnen/Stifter:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Herr Arthur Jäger | 6. Herr Ralf Hantschel |
| 2. Frau Petra Vogels-Brandt | 7. Herr Günther Finkemeyer |
| 3. Frau Ulrike Schmidt | 8. Herr Bruno Wallossek |
| 4. Herr Dierk Meyer-Pries | 9. Herr Dr. Wolfgang Lohrberg |
| 5. Herr Norbert Drogies | 10. Herr Dr. Siegfried Greif |

Die Mitglieder der ersten Stiftungsversammlung haben den Stiftungsrat und den Vorstand wie folgt gewählt:

I. Stiftungsrat

1. Vorsitzender des Stiftungsrates
Bruno Wallossek
2. Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates
Frau Petra Vogels-Brandt
3. Mitglied des Stiftungsrates
Ulrike Schmidt
4. Mitglied des Stiftungsrates
Norbert Drogies

5. Mitglied des Stiftungsrates

Ralf Hantschel

6. Mitglied des Stiftungsrates

Günther Finkemeyer

7. Mitglied des Stiftungsrates

Dr. Siegfried Greif

II. Der Vorstand wurde wie folgt gewählt:

1. Erster Vorsitzender

Dr. Wolfgang Lohrberg

2. Stellvertretender Vorsitzender

Arthur Jäger

3. Schatzmeister

Dierk Meyer-Pries

Die Stifter unterzeichnen das Stiftungsgeschäft gemeinsam mit der nachstehenden Satzung der Bürgerstiftung Osnabrück.

Osnabrück, den 11.12.2000

Arthur Jäger
 Peter Wolf-Brandt
 Ulfrike Lohrberg
 Dierk Meyer-Pries
 Siegfried Greif
 Wolfgang Lohrberg
 Günther Finkemeyer
 Ralf Hantschel
 Dr. Siegfried Greif
 S. G. J.

Präambel

Die Bürgerstiftung Osnabrück ist eine gemeinnützige Einrichtung von Bürgern für Bürger in der Stadt Osnabrück. Sie will erreichen, dass die Bürger, Wirtschaftsunternehmen und Organisationen den Gemeinsinn stärken und mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie will die Bürger motivieren, sich finanziell und ehrenamtlich in der Bürgerstiftung zu engagieren, um insbesondere soziale und kulturelle Belange in der Stadt Osnabrück zu fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Dabei handelt die Stiftung konfessionsneutral und parteilos.

Satzung

der Bürgerstiftung Osnabrück

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Osnabrück“.
2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, von mildtätigen Zwecken, der Völkerverständigung, der interkulturellen Beziehungen und des Arten- und Umweltschutzes in der Stadt Osnabrück und ihrem Einzugsgebiet.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, wobei diese Unterstützung auch durch die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen verwirklicht werden kann,
 - (2) die Durchführung und Förderung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - (3) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
 - (4) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - (5) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung, der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - (6) die Beschaffung von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts).
4. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
 5. Bei allen Förderungen muss ein Bezug zur Stadt Osnabrück bzw. ihrem Einzugsgebiet gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen der politischen Institutionen der Stadt Osnabrück gehören.
 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 7. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
 8. Auf Leistungen aus der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
 9. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3**Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Treuhandstiftungen, Stiftungsfonds
Spenden**

1. Das Stiftungskapital besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus DM 120.000,00 (in Worten: Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark).
2. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungskapital zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Zustiftungen ab einem Betrag von € 10.000,00 können einzelnen Zwecken, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen, zugeordnet und als Stiftungsfonds mit dem Namen des Stifters/der Stifterin verbunden werden.
4. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen oder juristischen Personen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass der Wert der Stiftung mindestens € 25.000,00 beträgt und gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß § 2 Satz 2 gefördert werden. Sie kann weiter gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.
5. Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, dabei ist das Stiftungskapital in seinem Wert mindestens nominell zu erhalten.
6. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.
7. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben.
8. Die Stiftung ist verpflichtet über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - die Stiftungsversammlung,
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand

2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich und entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.

§ 5

Stiftungsversammlung

1. Mitglieder der Stiferversammlung sind
 - (1) natürliche Personen
 - a) für drei Jahre:
volljährige Personen, die gem. § 3 Ziff. 2 der Satzung dem Stiftungsvermögen mindestens € 750,00 gestiftet haben (Stifter und Stifterinnen). Die Zustiftung kann in drei Jahresraten à € 250,00 geleistet werden.
 - b) über drei Jahre hinaus:
die Stifter und Stifterinnen, die jährlich weitere Zuwendungen von mindestens € 250,00 leisten.
 - c) lebenslang:
Stifter und Stifterinnen, die der Stiftung mindestens € 3.000,00 zugewendet haben.
 - d) der Stiftungsrat kann Personen zu Stiftern oder Stifterinnen auf eine bestimmte Dauer oder Lebenszeit (Ehrenmitglieder) berufen, die der Stiftung ein nachhaltiges besonders anerkanntes Engagement haben zuteilwerden lassen.
 - (2) Wirtschaftsunternehmen und Organisationen

Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung auf Wirtschaftsunternehmen und Organisationen. Die erste Zustiftung muss

mindestens € 2.000,00 betragen, die in drei Raten geleistet werden können. Die weiteren Zuwendungen müssen jährlich € 2.000,00 betragen und geleistet werden. Die unbefristete Zugehörigkeit als Stifter tritt nach Zuwendung in Höhe von insgesamt € 8.000,00 ein.

- (3) Vereine, Stiftungen, gGmbH's
Für gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, gGmbH's), die Stifter der Bürgerstiftung Osnabrück werden wollen, gelten die Regelungen wie für natürliche Personen entsprechend § 5 Ziffer 1 (1).
 - (4) Werden Zustiftungen bzw. Zuwendungen gemäß vorstehender Regelungen nach zweifacher schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht geleistet, entfällt die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung, ohne dass es einer Mitteilung an den/die früheren Stifter/in bedarf.
 - (5) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und nur solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
 - (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
 - (7) Personen, die aufgrund einer Buß- oder Strafgeldauflage der Stiftung Beträge zugewendet haben, können aufgrund dieser Leistungen nicht Stifter oder Stifterin werden.
2. Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag von mindestens 10 Stifter/innen erfolgt eine geheime Wahl. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 3. Die Stiftungsversammlung wählt ferner zwei Revisoren, von denen einer die Stiftereigenschaft haben muss. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und erstatten der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresversammlung Bericht. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungskapitals satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

4. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anders bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Stiftungsversammlungen finden regelmäßig als Präsenzveranstaltungen statt; ausnahmsweise sind virtuelle/hybride Versammlungen möglich. Über die Form der Sitzung oder der Versammlung entscheidet der/die Stiftungsratsvorsitzende. Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden immer beschlussfähig. Die Abstimmung wird in reinen Präsenzmitgliederversammlungen geheim vorgenommen, wenn ein Viertel der erschienenen Stifter/innen dies beantragt.
Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen oder eine Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
5. Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung beschließt die Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung eines solchen Beschlusses ist:
 - (1) Der Inhalt einer Satzungsänderung ist zuvor zusammen mit der Einladung und der Übersendung der Tagesordnung, die einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält, mitzuteilen.
 - (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
 - (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und bis zu fünfzehn gewählten Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt maximal sechs Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl von der Stiftungsversammlung festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung gem. § 8.
In Einzelwahl bestimmt er
 - die/den Vorsitzende/n
 - den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - den Vorstand oder die Vorständin für Stiftungsvermögen
 - den Vorstand oder die Vorständin für Finanzen und Rechnungswesen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können auch in Blockwahl gewählt werden. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt geheime Wahl. Werden Mitglieder des Vorstandes in den Stiftungsrat gewählt, scheidet sie aus dem Vorstand aus.

4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens zu unterrichten.
5. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 7**Geschäftsgang des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies in Textform begründet verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Stiftungsratssitzungen finden regelmäßig als Präsenzveranstaltungen statt; ausnahmsweise sind virtuelle/hybride Sitzungen möglich. Über die Form der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden immer beschlussfähig.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates können in Textform ihre Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat übertragen; jedes Mitglied kann bis zu drei Stimmen zusätzlich führen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Beschlüsse können in Schriftform oder in Textform herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der/die Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Stiftungsratsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch die/den Vorsitzende/n auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von zwei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
6. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal elf Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gem. § 6 Abs. 3 gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl vom Stiftungsrat festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands in jedem Fall. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Rechtsstellung eines Vertreters, § 84 Abs. 2 BGB. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes oder in Abwesenheit durch den/die Stellvertreter/in oder zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung zu führen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
6. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

9. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
10. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 9

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.
3. Innerhalb fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und den Beschluss über dessen Feststellung vor.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
5. Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Osnabrück, den 1. Juni 2023